

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am

Datum
13. März 2016

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d im Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters/
der Kreiswahlleiterin



Ausgegeben
Kreiswahlleiter/
Kreiswahlleiterin

Ort, Datum
Freudenstadt, 14.07.2015
Name
Klaus-Ulrich Röber Erster Landesbeamter

Unterstützung unterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort "Einzelbewerbers/Inselbewerberin" einsetzen

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

im Wahlkreis Nr.

Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises

45 - Freudenstadt

Bewerber/in:

Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -

Schäl, Claudio, Goethestraße 13, 72218 Wildberg

Ersatzbewerber/in:

Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -

Eisenbrückner, Heiko, Lettstatt 10, 72184 Eutingen im Gäu

↓ (Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen) ↓

Name

Familienname, Vorname

geboren am

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

↓ (Nicht vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen) ↓

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes,

ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung).

Ort, Datum

Bürgermeisteramt

Unterschrift

(Dienstsiegel)

1) Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihres Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.
Das Bürgermeisteramt darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.